

Angers 51 (deu)

ES BEGINNT EINE VOLLMACHT

An den Herrn [und] Bruder¹ Soundso, ich, der Handelsmann Soundso. Ich frage, bitte² und flehe Dich an. Durch diese Vollmacht sollst du in der Lage sein, an meiner statt meinen Sklaven von heidnischer³ Herkunft namens Soundso, der mir entfloh, überall wo man denselben finden kann, aufzuspüren, sei es im Gau, sei es am Hof oder überall sonst im Lande⁴. Wohin auch immer Du dafür an meiner statt gehst, sollst Du ihn verfolgen, verklagen und vor Gericht bringen.⁵ Und Du sollst freilich wissen, dass ich alles, was auch immer Du deswegen an unser statt durchführen, tun und ausführen musst, als gültig anerkennen werde.⁶

Vollmacht [erteilt] in der Stadt Angers⁷.

¹ Die Anrede *fratri* wird hier wohl im christlichen Sinne („Bruder in Christo“) gebraucht.

² Bei *preco* handelt es sich um die rückgebildete Aktivform des Deponens *precari*.

³ Das Wort *gentes* im Sinne von „fremde (d.h. nicht-römische) Völker“ wird bereits vom frühen Christentum als Begriff für die „nicht zum Volke Israel gehörende Völker“ des Alten Testaments gebraucht und auf die „Heiden“ der Gegenwart übertragen. Zur Entwicklung des Begriffs E. Löfstedt, Late Latin, S. 74f.

⁴ Vgl. franz. *pays* oder okzitanisch *paes*.

⁵ Die Handschrift überliefert die dunkle Formulierung *Quicquid exinde ad uicem meam eas, prosequere et excusare, admallare faceas*. Das *quicquid* steht sicher für ein *quoquo*. Der Autor hat offenbar das Pronomen *quisquis* (Ablativform *quoquo*) und das Adverb *quoquo* verwechselt und die auch im nächsten Satz (richtig) gebrauchte Akkusativform *quicquid* für den scheinbaren Ablativ *quoquo* gesetzt. Das Eintreten der Ablativ- für die Akkusativform (und umgekehrt) lässt sich in den Formeln von Angers regelmäßig beobachten. Vergleicht man die Formulierung mit dem Wortlaut von Form.And. 48 (*ubi et ubi eas uel meas prosequere et admallare et adcausare facias*), stellt man außerdem fest, dass lediglich das *eas* an einer syntaktisch falschen Stelle steht, denn die Infinitive *prosequere*, *excusare* und *admallare* hängen von *faceas* ab und bilden gemeinsam eine Befehlsform. Offenbar wurde das *eas* beim Abschreiben zunächst vergessen und dann vor dem *faceas* ergänzt. Die Unsicherheit an dieser Stelle wird auch an der Ausführung der Handschrift deutlich. Das *faceas* auf fol. 175^v wurde noch beim Schreiben aus *facere* verbessert.

⁶ Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 415f; H. Siems, Handel und Wucher, S. 412f.

⁷ Angers (Frankreich, département Maine-et-Loire, chef-lieu).